

Allgemeine Geschäftsbedingungen ebner tec gmbh



| | | | | |
|---------------|--------------|------------------|------------------|---------|
| Erstellt von: | Geprüft von: | Freigegeben von: | Version: | Seite |
| IM | IM | GF | 1 vom 10.10.2019 | 1 von 2 |

Bedingungsumfang und Gültigkeit

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebner tec gmbh, FN 189809g, Gewerbepark 6, 4493 Wolfen (im Folgenden kurz „Firma ebner tec gmbh“ genannt) gelten für alle Lieferungen von Waren und Daten sowie für alle Dienstleistungen eigenständiger Art oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren und Daten, seien es Lieferungen oder Dienstleistungen durch die Firma ebner tec gmbh selbst oder durch Dritte, die von der Firma ebner tec gmbh beauftragt wurden. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle Folgegeschäfte und müssen nicht gesondert vereinbart werden.

Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind für Rechtsgeschäfte mit der Firma ebner tec gmbh unwirksam. Bei der Erbringung von Lieferungen und Leistungen sind der Stand der Technik, aber auch die anerkannten Berufs- und Standesregeln, zu beachten.

Vertragsgültigkeit

Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der Firma ebner tec gmbh schriftlich bestätigt und firmengemäß gezeichnet wurden. Für die Einhaltung der Schriftform ist eine Versendung per E-Mail ausreichend. Angebote der Firma ebner tec gmbh sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Mündliche Vereinbarungen sind nur Vertrags- und Leistungsgültig, wenn sie von der Firma ebner tec gmbh schriftlich bestätigt wurden.

Angebote

Unsere Angebote basieren in der Annahme, dass alle für die Anlage erforderlichen Vorbereitungsarbeiten und Schnittstellen (Energie, Signale wie z.Bsp. EUROMAP, Mechanik, Pneumatik, Kalt- und Heißwasser) bei Anlieferung unserer Komponenten abgeschlossen sind.

Unsere Angebote basieren in der Annahme, dass durch den Auftraggeber für die Montage des Lieferumfanges geeignete Hebelmittel (Stapler, Hallenkran, etc. ...) sowie das dafür notwendige Fachpersonal zur Bedienung der Hebelmittel für die Dauer der Montage zur Verfügung gestellt werden. Unsere Angebote basieren in der Annahme, dass weder an der Maschine, noch an der Peripherie während der Montage/ Inbetriebnahme, Änderungen oder Vorbereitungen durchgeführt werden müssen. Mehrkosten infolge von nicht durch die Firma ebner tec zu vertretende Wartezeiten oder mehrfache Anreisen werden nach Aufwand zu den gültigen Verrechnungssätzen der Firma ebner tec in Rechnung gestellt. Sollte sich die Inbetriebnahme und die damit verbundene Endabnahme aus Gründen verzögern, die nicht durch die ebner tec gmbh zu vertreten sind, so wird die Schlussrechnung spätestens 30 Tage nach Auslieferung des Lieferumfanges gestellt.

Leistungserbringung

Die Firma ebner tec gmbh ist bestrebt die vereinbarten Termine der Leistungserbringung nach Maßgabe der Möglichkeiten möglichst genau einzuhalten. Leistungen können nach Wahl von ebner tec gmbh durch Mitarbeiter von ebner tec gmbh selbst oder durch selbstständige Dritte im Auftrag der ebner tec gmbh erbracht werden. Soweit die Lieferung und Leistung teilbar ist, kann sie auch in Teilen erbracht werden. Der Vertragspartner sorgt dafür, dass die ebner tec gmbh auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Vertrages/ Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht erhält und wir von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt werden, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während unserer Tätigkeit bekannt werden. Ebenso hat der Vertragspartner die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Erbringung von Leistungen zu schaffen. Wird die Ausführung des Auftrages nach Vertragsunterzeichnung durch den Vertragspartner verhindert, so ist die Firma ebner tec gmbh berechtigt auf Erfüllung zu bestehen oder Schadenersatz in Höhe des gesamten Entgeltes zu begehren. Ein richterliches Mäßigungsrecht ist jedenfalls ausgeschlossen. Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die auf Seiten der Firma ebner tec gmbh einen wichtigen Grund darstellen, so hat die Firma ebner tec gmbh nur Anspruch auf den, den bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Entgelts. Dies gilt insbesondere dann, wenn trotz Kündigung für den Vertragspartner die bisherigen Leistungen verwertbar sind.

Abnahme/ Mängelrüge

Lieferungen und Leistungen gleich welcher Art, insbesondere auch zur Verfügung gestellte Daten sind durch den Vertragspartner unverzüglich zu kontrollieren und Mängelrügen umgehend schriftlich zu erstatten. Unterlässt der Vertragspartner die Prüfung von Lieferungen und Leistungen, insbesondere Daten, oder Mängelrügen binnen einer Woche ab der Abnahme, verzichtet er auf jedweden Schadenersatzanspruch, der ihm auf Grund von Mängeln oder einer dadurch entstehenden zeitlichen Verschiebung des Abgabetermins entsteht. Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von einer Woche ab der Abnahme ohne eine Mängelrüge verstreichen, so gilt die Lieferung von Daten mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als mangelfrei angenommen. Die Firma ebner tec gmbh ist schadlos zu halten bei entstandenen Verzögerungen von Lieferungen von Daten die eine Abnahme benötigen und dadurch die Gesamtauslieferung eines Auftrages verzögern. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von einer Woche nach Lieferung oder Leistung schriftlich erfolgen.

Verantwortlichkeiten

Für die Materialpaarung (Bonding) im Mehrkomponentenbereich ist der Bereitsteller/ Auftraggeber verantwortlich. Die Firma ebner tec gmbh ist diesbezüglich schadlos zu halten. Daraus entstehender Mehraufwand wird gesondert in Rechnung gestellt.

Gewährleistung

Die Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners beschränken sich auf Verbesserung, Preisminderung sowie Nachtrag des Fehlenden. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt die Abnahme, Lieferungen und Leistungen wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen. Für Manipulationen des Vertragspartners bzw. durch Dritte die zu nachträglichen Veränderungen der Lieferungen führen, entfällt jegliche Gewährleistung. Liefer- und Leistungsverzögerungen sowie Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen oder zur Verfügung gestellten Unterlagen entstehen, werden von der Firma ebner tec gmbh nicht vertreten und können nicht zum Verzug der Leistung der Firma ebner tec gmbh führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Vertragspartner. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, die durch die Firma ebner tec gmbh nicht schriftlich anerkannt werden. Verschleißteile sowie Reise- und Nebenkosten fallen nicht unter die Gewährleistung und werden durch die Firma ebner tec gmbh gesondert verrechnet. Bei abrasiven Spritzmaterialien, kann die Firma ebner tec keine Gewährleistung auf Standzeit geben. Im Falle unberechtigter Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist die Firma ebner tec gmbh berechtigt, die angefallenen Kosten dem Vertragspartner mit den jeweils gültigen Kostensätzen in Rechnung zu stellen. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder nach einer Million (1.000.000) Zyklen.

Abnahme

Wird nichts gesondert vereinbart, wird die Abnahme der Leistung/ des Produktes in den Räumlichkeiten der Firma ebner tec gmbh durchgeführt und eine Abnahme durch ein unterfertigtes Abnahmeprotokoll durch den Vertragspartner bestätigt. Der Termin für die Abnahme wird dem Vertragspartner mindestens 14 Tage zuvor bekannt gegeben. Erscheint der Vertragspartner nicht zum bekannt gegebenen Abnahmetermin, gilt die Leistung/das Produkt als abgenommen.

Erfolgt auf Wunsch des Vertragspartners keine ordnungsgemäße Abnahme in den Räumlichkeiten der Firma ebner tec gmbh und erfolgt durch den Vertragspartner die Order zur Versandbereitstellung, gilt die Order zur Herstellung der Versandbereitschaft und die Absage einer Abnahme in den Räumlichkeiten der Firma ebner tec gmbh als ordnungsgemäße positive Abnahme der Leistung/ des Produktes. Nach erfolgter Abnahme kann der Vertragspartner keine Mängel am Gesamtprodukt oder Mängel aus zugesicherten Eigenschaften der Leistung/ des Produktes mehr gegenüber der Firma ebner tec gmbh geltend machen. Mangels abweichender Vereinbarung wird die Ware oder das Hergestellte in den Betriebsräumen der Verkäuferin gemeinsam abgenommen. Das hierzu erforderliche Verarbeitungsmaterial für Probespritzungen ist vom Käufer kostenlos zur Verfügung zu stellen. Nach erfolgter Abnahme kann sich der Käufer nicht darauf berufen, dass der Kaufgegenstand nicht die zugesicherten Eigenschaften aufweist.

Haftung

Die Haftung der Firma ebner tec gmbh für Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso wird eine Haftung für Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, unsachgemäße Wartungen, geänderter Betriebsystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, anormale Betriebsbedingungen, Transportschäden, mangelnde organisatorische Rahmenbedingungen und unvollständige Unterlagen zurückzuführen sind, ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen die Firma ebner tec gmbh ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche verjähren jedenfalls ein Jahr nach Erbringung der Lieferung oder Leistung. Sie sind mit der Höhe des Rechnungsbetrages der den Schadenersatz auslösenden Lieferung oder Leistung begrenzt.

Incoterms/ Versandkonditionen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Transport von Lieferungen auf Gefahr und Rechnung des Vertragspartners. Alle unsere Angebote beinhalten den Incoterm ExWorks und sind dementsprechend berechnet.

Zahlungsbedingungen

Besteht keine gesonderte schriftliche Vereinbarung, ist der Rechnungsbetrag für den Vertragspartner sofort netto, ohne Abzüge fällig. Die Übermittlung von Rechnungen per E-Mail ist zulässig. Befindet sich der Vertragspartner mit einer Zahlung mehr als drei Tage im Verzug, ist die Firma ebner tec gmbh berechtigt, die weitere Leistungserbringung bis zur vollständigen Begleichung der offenen Rechnungen samt der in der Zwischenzeit angefallenen Zinsen und Betriebskosten zu verweigern. Dies bezieht sich auf alle laufenden Aufträge des Vertragspartners und nicht auf den einzelnen Auftrag/ Projekt. Die Firma ebner tec gmbh ist schadlos zu halten bei entstandenen Verzögerungen infolge eines Zahlungsverzuges des Vertragspartners. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen laut UGB berechnet. Sofern die Leistungen der ebner tec gmbh teilbar ist, ist die ebner tec gmbh berechtigt, nach erfolgten Teillieferungen bzw. nach erbrachten Teilleistungen Zwischenabrechnungen zu legen.

Serviceleistungen

Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Serviceleistungen durch die Firma ebner tec gmbh erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, in den Geschäftsräumen der ebner tec gmbh zu den normalen Arbeitszeiten. Erfolgt auf Wunsch des Vertragspartners eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit und/oder außerhalb der Geschäftsräume der Firma ebner tec gmbh werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt.

Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Produkte und Entwicklungen verbleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller bestehenden oder künftig gegen den Vertragspartner entstehenden Forderungen, die Vertragsinhalt sind, im Eigentum der ebner tec gmbh. Der Eigentumsvorbehalt bezieht sich auf jene Geldbeträge, die durch den Vertrag mit dem Vertragspartner festgelegt sind und noch nicht beglichen wurden. Von Maßnahmen, welche den Eigentumsvorbehalt gefährden könnten, ist die Firma ebner tec gmbh sofort zu verständigen. Der Auftraggeber trägt alle Kosten eines Interventionsverfahrens und aller Abwehrmaßnahmen, die seitens der Firma ebner tec gmbh für erforderlich erachtet werden.

Urheberrecht und Nutzung

Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Daten, Dokumentationen etc.) stehen der Firma ebner tec gmbh zu, sofern vertraglich nichts Gesondertes vereinbart wurde. Bei Übernahme von Modellen, Vorlagen usw. nehmen wir an, dass der Vertragspartner das Urheberrecht besitzt.

Loyalität und Geheimhaltungspflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie verpflichten sich weiters Kenntnisse, gleich welcher Art, über den Vertragspartner geheim zu halten und weder Daten noch Unterlagen, gleich welcher Art, an unbefugte Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung ist auch von Dritten, die bei der Erfüllung der wechselseitigen Leistungen beigezogen werden einzuhalten und gegenüber diesen durchzusetzen. Wird die Geheimhaltungspflicht durch beauftragte Dritte des Vertragspartners gebrochen, so haftet der Vertragspartner für alle entstehenden Schäden der ebner tec gmbh.

Gerichtsstand und Rechtswahl

Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen der Firma ebner tec gmbh und dem Vertragspartner wird ausschließlich das sachlich für A-4400 Steyr zuständige Gericht vereinbart. Auf sämtliche Verträge zwischen der ebner tec gmbh und dem Vertragspartner einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens dieser Verträge und der Vor- und Nachwirkungen ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anzuwenden. Als Erfüllungsort für alle Leistungen der Firma ebner tec gmbh oder von ihr beauftragter Subunternehmen wird A-4493 Wolfen vereinbart.

Allgemeine Geschäftsbedingungen
ebner tec gmbh



| | | | | |
|---------------|--------------|------------------|------------------|---------|
| Erstellt von: | Geprüft von: | Freigegeben von: | Version: | Seite |
| IM | IM | GF | 1 vom 10.10.2019 | 2 von 2 |

Allgemeinbedingungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. Ergänzungen oder Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ebenso wie die Aufhebung dieser Schriftformklausel nur in schriftlicher Form zulässig und wirksam. Der Vertragspartner stimmt gemäß § 107 Telekommunikationsgesetz (Österreich) der Übermittlung von Werbemails der Firma ebner tec gmbh an ihn ausdrücklich zu.